

## Vorsorgeausweis : Erklärung

- (1) Gültigkeitsdatum aller im Vorsorgeausweis enthaltenen Informationen
- (2) Ihre Sozialversicherungsnummer, die auf Ihrem AHV-Ausweis aufgeführt ist
- (3) Datum, an dem Sie das ordentliche Rentenalter erreichen (64 Jahre bei Frauen, 65 Jahre bei Männern)
- (4) Der uns von Ihrem Arbeitgeber gemeldete massgebende Bruttojahreslohn
- (5) Versicherter Bruttojahreslohn, anhand dessen die Spar- und Risikobeiträge berechnet werden (massgebender Lohn minus Koordinationsabzug)
- (6) Betrag, der dem Altersguthaben zufließt (relevanter Sparbeitragssatz mal Versicherter Lohn des entsprechenden Jahres)
- (7) Beitrag für die Risikoversicherung (Tod/Invalidität) und Verwaltungskosten (relevanter Risikobeitragssatz mal Versicherter Lohn des entsprechenden Jahres)
- (8) Angespartes Altersguthaben, das Ihnen ausgezahlt worden wäre, wenn Sie die Stiftung am Ausstellungsdatum dieses Vorsorgeausweises verlassen hätten
- (9) Projiziertes Altersguthaben bei Erreichen des ordentlichen Rentenalters (64 Jahre bei Frauen, 65 Jahre bei Männern). Anstelle einer Altersrente können Sie das Altersguthaben auch als einmalige Kapitalauszahlung beziehen. In diesem Fall müssen Sie bei der Stiftung mindestens drei Monate vor der (Früh-)Pensionierung ein entsprechendes schriftliches Gesuch einreichen. Dieser Entscheid ist unwiderruflich und erfordert gegebenenfalls die schriftliche Einwilligung des Ehegatten / eingetragenen Partners.

<b>Vorsorgeausweis per 30.04.2019 (1)</b>					
<b>Persönliche Angaben der versicherten Person</b>			<b>PERSÖNLICH / VERTRAULICH</b>		
Name					
Vorname					
AHV-Nr.	111.1111.1111.11	(2)			
Geburtsdatum	20.05.1980 / (39)				
Geschlecht	Männlich				
Beitrittsdatum	01.03.2017				
Ordentliche Pensionierung am	01.06.2045	(3)			
Zivilstand	Verheiratet				
Datum d. Heirat/Eintrag. Partnerschaft	16.09.2006				
<b>Arbeitgeber</b>					
<b>Lohndaten</b>					
			<b>CHF</b>		
Massgebender Lohn	(4)		93'938.00		
			<b>Sparteil</b>	<b>Risikoteil</b>	
Koordinationsabzug			10'000.00	10'000.00	
Versicherter Jahreslohn	(5)		83'938.00	83'938.00	
<b>Monats-/Jahresbeiträge</b>					
			<b>CHF</b>		
		<b>Versicherte Person</b>	<b>Arbeitgeber</b>	<b>Versicherte Person</b>	<b>Arbeitgeber</b>
Sparbeitrag	(6)	349.75	349.75	4'197.00	4'197.00
Risikobeitrag und Kosten	(7)	83.95	83.95	1'007.40	1'007.40
Total der Beiträge		433.70	433.70	5'204.40	5'204.40
<b>Versicherte Leistungen</b>					
				<b>CHF</b>	
<b>Bei Austritt</b>					
Reglementarische Freizügigkeitsleistung per 30.04.2019 (davon BVG-Altersguthaben: CHF 49'179.25)	(8)			103'017.20	
<b>Bei ordentlicher Pensionierung im Alter von 65 Jahren (01.06.2045)</b>					
Projiziertes Altersguthaben bei 1.00% Zinsen (1.00% für das laufende Jahr)	(9)			504'331.25	
Jährliche Altersrente	(10)			30'562.20	
Jährliche Pensionierten-Kinderrente	(11)			6'112.20	
<b>Bei Invalidität</b>					
Jährliche Invalidenrente	(12)			33'575.40	
Jährliche Invaliden-Kinderrente	(13)			6'715.20	
<b>Bei Tod vor der Pensionierung</b>					
Jährliche Ehegattenrente	(14)			20'145.00	
Jährliche Waisenrente	(15)			6'715.20	
Todesfallkapital	(16)		Gemäss Reglement		
<b>Bei Tod nach der Pensionierung</b>					
Jährliche Ehegattenrente				18'337.30	
Jährliche Waisenrente				6'112.20	

- (10) Projizierte jährliche Altersrente bei Erreichen des ordentlichen Rentenalters (64 Jahre bei Frauen, 65 Jahre bei Männern). Im Normalfall wird nach der Pensionierung eine Altersrente ausgezahlt (siehe Ziffer 9 für die Auszahlung als Alterskapital).
- (11) Projizierter Betrag, der Ihnen bei Erreichen des ordentlichen Rentenalters für jedes Kind unter 18 Jahren (bzw. unter 25 Jahren, sofern es sich in Ausbildung befindet oder im Sinne der IV zu mindestens 70% invalid ist) ausgerichtet wird, für dessen Unterhalt Sie aufkommen
- (12) Höchstbetrag, den Ihnen die Stiftung im Falle einer von der IV anerkannten Vollinvalidität auszahlt. Wenn Sie Kinder haben, werden zusätzlich Kinder-Invalidenrenten ausgerichtet.
- (13) Höchstbetrag, den Ihnen die Stiftung im Falle einer von der IV anerkannten Invalidität für jedes Kind unter 18 Jahren (bzw. unter 25 Jahren, sofern es sich in Ausbildung befindet oder im Sinne der IV zu mindestens 70% invalid ist) auszahlt, für dessen Unterhalt Sie aufkommen
- (14) Höchstbetrag, der dem Ehegatten / eingetragenen Partner im Falle Ihres Todes ausgezahlt wird, sofern die reglementarischen Voraussetzungen erfüllt sind
- (15) Höchstbetrag, den die Stiftung im Falle Ihres Todes für jedes Ihrer Kinder unter 18 Jahren (bzw. unter 25 Jahren, sofern es sich in Ausbildung befindet oder im Sinne der IV zu mindestens 70% invalid ist) auszahlt
- (16) Sollten Sie sterben, bevor Sie das ordentliche Rentenalter erreichen, haben die Hinterlassenen Anspruch auf Auszahlung eines einmaligen Todesfallkapitals. Die Höhe des Todesfallkapitals entspricht dem vorhandenen Altersguthaben abzüglich des für die Finanzierung der versicherten Hinterlassenenleistungen erforderlichen Betrags. Gemäss Vorsorgereglement kann ein zusätzliches Todesfallkapital vorgesehen sein, dessen Höhe einem bestimmten Prozentsatz des versicherten Lohnes entspricht.

## Vorsorgeausweis : Erklärung

(17) Angespartes Altersguthaben per 31. Dezember des Vorjahres

(18) Im Jahresverlauf eingebrachte Freizügigkeitsleistungen und freiwillig geleistete Einzahlungen bzw. im selben Jahr erfolgte Vorbezüge oder Rückzahlungen

(19) Altersgutschrift (relevanter Sparbeitragssatz mal versicherter Lohn des entsprechenden Jahres)

(20) Gesamtbetrag der Zinsen auf dem am 1. Januar des abgelaufenen Jahres vorhandenen Sparkapital sowie auf den im Jahresverlauf eingebrachten Freizügigkeitsleistungen, freiwilligen Einzahlungen und Vorbezügen

(21) Sparkapital vom Jahresbeginn, zuzüglich der Einkäufe, Beiträge und Zinsen und abzüglich der Vorbezüge

(22) Dieser Betrag wird nur zu Vergleichszwecken angegeben: Er entspricht dem Sparkapital, das Sie mit einem BVG-Minimalplan erzielt hätten. Dieser Betrag ist im Sparkapital zum Ausstellungsdatum des Vorsorgeausweises bereits enthalten und stellt keinen zusätzlichen Anspruch dar.

(23) Gemäss Vorsorgereglement besteht die Möglichkeit, sich ab Vollendung des 60. Lebensjahrs vorzeitig pensionieren zu lassen. Wenn Sie sich für eine Pensionierung vor dem Erreichen des ordentlichen Rentenalters entscheiden, dann fällt ihr Altersguthaben aufgrund der fehlenden Beitragszahlungen entsprechend tiefer aus. Der Umwandlungssatz, der zur Umrechnung Ihres Altersguthabens in eine jährliche Altersrente dient, wird in diesem Fall ebenfalls gekürzt. In der Tabelle sind Ihre projizierten Altersleistungen bei einer Frühpensionierung aufgeführt.

Zu Vergleichszwecken wurden die Altersleistungen mit zwei verschiedenen Zinssätzen hochgerechnet (1% und 0%).

Beispiel: Wenn Sie sich für eine Pensionierung mit 60 Jahren entscheiden, dann können Sie gemäss der Projektion zwischen der Auszahlung des Alterskapitals in Höhe von CHF 406 522 oder einer lebenslangen jährlichen Rente von CHF 21 749 (CHF 406 522 x 5,35%) wählen.

Name, Vorname					
AHV-Nr.		111.1111.1111.11			
<b>Altersguthaben</b>					<b>CHF</b>
Altersguthaben am 01.01.2019			(17)		99'886.20
Bezug und Rückzahlung			(18)		0.00
Sparbeitrag			(19)		2'798.05
Zinsen (1% im Jahr 2019)			(20)		332.95
<b>Altersguthaben am 30.04.2019</b>			<b>(21)</b>		<b>103'017.20</b>
(davon BVG-Altersguthaben: 49'179.25)			<b>(22)</b>		
<b>Pensionierungssimulation</b>					<b>(23)</b>
Datum (Alter)	Umwandlungssatz (%)	Projiziertes Altersguthaben		Jährliche Altersrente	
		0.00% Zinsen	1.00% Zinsen	0.00% Zinsen	1.00% Zinsen
01.06.2039 (59 Jahre)	5.23	342'887	387'538	17'933	20'268
01.06.2040 (60 Jahre)	5.35	357'996	406'522	19'153	21'749
01.06.2041 (61 Jahre)	5.47	373'105	425'697	20'409	23'285
01.06.2042 (62 Jahre)	5.61	388'214	445'063	21'779	24'968
01.06.2043 (63 Jahre)	5.75	403'323	464'623	23'191	26'716
01.06.2044 (64 Jahre)	5.90	418'433	484'378	24'688	28'579
01.06.2045 (65 Jahre)	6.06	433'542	504'331	26'273	30'562
Projiziertes Altersguthaben bei 1.00% Zinsen (1.00% für das laufende Jahr)					504'331.25
<b>Allgemeine Angaben</b>					<b>CHF</b>
Verfügbare Betrag zum Erwerb von Wohneigentum				(24)	103'017.20
Höchstbetrag für Einkauf (unter Vorbehalt der gesetzlichen und reglementarischen Bestimmungen)				(25)	61'436.25
Einkäufe innerhalb der letzten 3 Jahre (mit Zins)				(26)	0.00
Freizügigkeitsleistung im Alter von 50 Jahren				(27)	Unbekannt
Freizügigkeitsleistung zum Zeitpunkt der Heirat				(28)	Unbekannt
Versicherte, die Einkäufe tätigen möchten, müssen bei der Stiftung ein entsprechendes Gesuch einreichen. Bei Abweichungen zwischen dem Reglement und den hier aufgeführten Angaben ist das Reglement massgebend.					
Ihr Verwalter:					
Monsieur XXXXXX Banque Cantonale Vaudoise Case postale 300 1001 Lausanne Tel: 021/212.XX.XX Fax: 021/212.25.88 xxxxxx@bcv.ch					

(24) Betrag, den Sie im Rahmen der Wohneigentumsförderung beziehen können, sofern die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind

(25) Höchstbetrag, den Sie freiwillig einzahlen können, um allfällige im Rahmen des Vorsorgeplans Ihres Arbeitgebers vorhandene Vorsorgelücken zu schliessen. Der Einkauf in die Pensionskasse ist mit Steuervorteilen verbunden. Für genauere Auskünfte wenden Sie sich bitte an Ihre Beraterin / Ihren Berater.

(26) Für Einkäufe in die Pensionskasse gilt eine Sperrfrist von drei Jahren, d. h., der Einkaufsbetrag darf in diesem Zeitraum weder als Kapital noch für einen Vorbezug im Rahmen der Wohneigentumsförderung bezogen werden. Der hier angegebene Betrag entspricht dem Teil Ihres Altersguthabens, der derzeit nicht bezogen werden darf.

(27) Dieser Betrag kann bei einem Vorbezug im Rahmen der Wohneigentumsförderung von Bedeutung sein, da für Personen, die das 50. Lebensjahr vollendet haben, gewisse Beschränkungen gelten. Ab dem 51. Lebensjahr dürfen Sie höchstens die Freizügigkeitsleistung, auf die Sie im Alter von 50 Jahren Anspruch gehabt hätten, oder die Hälfte der Freizügigkeitsleistung zum Zeitpunkt des Bezuges – wenn letzterer Betrag höher ist – in Anspruch nehmen.

(28) Dieser Betrag kann bei einer Scheidung oder der Auflösung einer eingetragenen Partnerschaft von Bedeutung sein. In einem solchen Fall sieht das Gesetz nämlich vor, dass das Altersguthaben, das zwischen dem Heiratsdatum / Datum der Eintragung der Partnerschaft und dem Datum, an dem die Scheidung / Auflösung der eingetragenen Partnerschaft rechtskräftig wird, angespart wurde, geteilt wird.